S A T Z U N G

des Christlichen Vereins Junger Menschen Spöck

Vorbemerkung:
a) Im CVJM nehmen Frauen und Männer gleichermaßen Verantwortung wahr. Es wird daher angestrebt, dass in den Gremien sowohl Frauen als auch Männer vertreten sind.
b) Um die bessere Lesbarkeit der Texte zu gewährleisten, wird auf die weiblichen Bezeichnungen in der Satzung verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM Spöck e.V.)
Er hat seinen Sitz in Stutensee- Spöck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§ 2
Grundlage und Ziel

Der CVJM Spöck bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

1. Der CVJM Spöck steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis):
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

2. Der CVJM Spöck will allen, vor allem jungen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.

3. Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder des CVJM Spöck als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

4. Der Dienst des CVJM Spöck geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

§ 3
Aufgaben

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
   1.1 Vertiefung des Glaubens durch Lehre und Lesen des Wortes Gottes
   1.2 Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
   1.3 Förderung junger Menschen zu gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

2. Dies geschieht vor allem durch:
   2.1 Verkündigung des Wortes Gottes
   2.2 Begleitung und Seelsorge in allen Lebensfragen
   2.3 missionarische Aktionen
   2.4 Programmangebote, insbesondere Gesprächskreise
   2.5 Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten und Sport
   2.6 Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins und deren Begleitung
   2.7 Jugendpflege und Jugendsozialarbeit

§ 4
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen.

Der Verein ist dem "CVJM-Landesverband Baden e.V." als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Hardt-Kraichgau zugeordnet und über den "CVJM- Gesamtverband in Deutschland e.V." dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" zugehörig.

§ 5
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§ 10,5).
   Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 10,5) mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.

3. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in der Jungschar Mitglied werden und am Vereinsleben teilnehmen.

4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 6
Arbeitsbereiche

1. Angebote für Kinder wie z. B. Jungschar
2. Angebote für Jugendliche
3. Angebote für Junge Erwachsene
4. Angebote für Familien
5. Sportarbeit

§ 7
Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:
1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Mitarbeiterkreis

§ 8
Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar möglichst im 1. Kalenderquartal.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung bis zum Widerruf auch elektronisch übersandt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

4. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind die in § 5,1 genannten Mitglieder. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

5. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
   5.1 Wahl der Vorstandsmitglieder nach den in § 10 benannten Funktionen; die Wahl gilt für zwei Jahre.
   5.2 Wahl zweier Kassenprüfer
   5.3 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
   5.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   5.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   5.6 Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsbereiche
   5.7 Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres

6. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
   6.1 Bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; im 2. Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
   6.2 Bei Satzungsänderungen zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei müssen mind. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
   6.3 Bei anderen Beschlussfassungen gilt die relative Stimmenmehrheit.
   6.4 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

§ 9
Außerordentliche Mitgliederversammlung
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8.

§ 10
Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
   1.1 dem Vorsitzenden
   1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
   1.3 dem Schriftführer
   1.4 dem Kassierer
   1.5 bis zu vier Beisitzern. (Werden nummeriert von 1-4)

2. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, werden im jährlichen Wechsel:
2.1 der Vorsitzende, der Kassier und die Beisitzer 1 und 2 gewählt
2.2 der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer 3 und 4 gewählt.

   Wiederwahl ist möglich.

3. Kann der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassierer nicht bei der Jahreshauptversammlung gewählt werden bzw. fällt dieser während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§ 10,1), das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet. Die Jahreshauptversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer.

4. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das
   4.1 die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und
   4.2 mindestens 17 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

5. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2. Dazu gehören insbesondere:
   5.1 die Leitung des Vereins
   5.2 die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leiter
   5.3 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
   5.4 die Einberufung und Vorbereitung von Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
   5.5 die Aufstellung von Verfahrensordnungen für Vereinsangelegenheiten wie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen.

6. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4, bilden den Vorstand im Sinne des BGB.
   Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
   Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4 vertreten den Verein gemeinsam.

7. Der Vorstand tritt in der Regel sechsmal jährlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
   Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit.

§ 11
Der Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
   1.1 die Vorstandsmitglieder gemäß § 10,1
   1.2 die Leiter der einzelnen Gruppen und Kreise
   1.3 alle weiteren Mitarbeiter des Vereins.
   Gäste können am Mitarbeiterkreis teilnehmen.

2. Der Mitarbeiterkreis trifft sich möglichst alle sechs Wochen und wird von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

3. Aufgaben des Mitarbeiterkreis:
   3.1 biblische Zurüstung und Mitarbeiterschulung
   3.2 geschwisterliche Weggemeinschaft
   3.3 Gewinnung von Mitarbeitern und Mitgliedern
   3.4 planerische und organisatorische Aufgaben
   3.5 Einführung und Verabschiedung von Mitarbeitern
   3.6 Gebet, Dank, Fürbitte für die CVJM-Arbeit.

§ 12
Allgemeine Bestimmungen

Über Sitzungen der Vereinsorgane nach § 7,1-2 ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; auch das Protokoll der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand genehmigt.

§ 13
Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

1. Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.

2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 14
Die Finanzierung

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:
1. regelmäßige Mitgliederbeiträge
2. Opfer und Erträge aus Aktionen
3. Spenden
4. den jährlichen Zuwendungen der Evang. Kirchengemeinde Spöck
5. sonstige Geld- oder Sachzuwendungen

§ 15
Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

3. Zu einer solchen kann auch eine Jahreshauptversammlung erklärt werden. Hierbei muss wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

4. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

5. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Jeder Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden zustimmen.

§ 16
Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vermögen zu Zwecken der örtlichen Jugendarbeit an die Evangelische Kirchengemeinde Spöck.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2016 beschlossen worden.